

**2878. Bauordnung und Zonenplan.** A. Die dem kantonalen Baugesetz gemäss dessen § 1 Absatz 2 seit 1955 unterstellte Gemeinde Bubikon erliess in der Gemeindeversammlung vom 28. März 1966 eine neue Bauordnung mit Zonenplan. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 27. Juni 1966 ist der einzige gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung eingereichte Rekurs durch Rückzug erledigt und abgeschlossen worden. Im übrigen sind keine Anfechtungen erfolgt. Mit Schreiben vom 18. Mai 1966 ersucht der Gemeinderat Bubikon um die Genehmigung der Erlasse durch den Regierungsrat.

B. Die Entwürfe zur Bauordnung und zum Zonenplan wurden von fachkundigen Organen der Baudirektion in rechtlicher und sachlicher Hinsicht vorgeprüft. Die Gemeindeversammlung erhob sie — im wesentlichen unverändert — zum Beschluss. Sie rufen keinen besonderen Bemerkungen und können als angemessene und zweckmässige Regelung, die mit dem kantonalen Recht — soweit ersichtlich — nicht in Widerspruch steht, genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Bubikon vom 28. März 1966 betreffend den Erlass einer neuen Bauordnung mit Zonenplan werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bubikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Bauordnung und des Zonenplanes sowie dem Ersuchen, der Baudirektion 12 Exemplare der gedruckten Bauordnung zuzustellen), an den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.